



Merkblatt Schweinehaltung

1. Das Minipig – Miniaturschweine als Haustiere

Minipigs erfreuen sich zunehmender Beliebtheit als Haustiere. Nicht nur als Stallkameraden von Pferden, Ponys und Ziegen werden sie gehalten, sondern sie leben mit ihren Besitzern nicht selten unter einem Dach. Sie sind intelligent, neugierig und können sehr anhänglich werden. Dies kann bis zu aggressivem Verhalten gegenüber Fremden führen.

Diese kleinwüchsigen Schweine (Schulterhöhe ca. 38 cm, Gewicht bis ca. 45 kg, manchmal aber auch deutlich mehr) bilden keine eigene Rasse. Sie wurden ursprünglich aus kleinwüchsigen Hängebauchschweinen und anderen Schweinerassen gezüchtet und zu medizinischen Versuchszwecken herangezogen.

Vielen unerfahrenen Minipighaltern ist nicht bewusst, dass die Tiere ebenfalls den Bestimmungen unterliegen, die auf landwirtschaftlich gehaltene Schweine Anwendung finden.

2. Tierschutz

Schweine und Minischweine müssen ihren natürlichen Bedürfnissen entsprechend untergebracht, ernährt und gepflegt werden. Sie brauchen u. a. eine Gelegenheit zum Wühlen und Suhlen. Da Schweine soziale Tiere sind, ist die Haltung von Einzeltieren ebenso abzulehnen wie die Haltung in der Wohnung. Im Haus gehaltene Minipigs benötigen eine tiergerechte Auslauffläche.

Wichtig ist eine angemessene Ernährung, denn insbesondere Minischweine zeichnen sich durch einen guten Appetit aus und neigen zur Verfettung. Deshalb gibt es Minipig-Alleinfutter, das energieärmer als normales Schweinefutter ist.

3. Tierseuchenprophylaxe

Auch die Minischweine unterliegen allen allgemein für Schweinehaltungen geltenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften. Diese gelten insbesondere für die Registrierung, Kennzeichnung,

Dokumentation und Maßnahmen bei Ausbruch von Tierseuchen. Besonders zu erwähnen wären: Aujeszkysche Krankheit, Klassische Schweinepest, Afrikanische Schweinepest, Maul- und Klauenseuche, Brucellose.

Es besteht aufgrund der Klassischen Schweinepest ein striktes Verfütterungsverbot von Küchen- und Speiseabfällen aus dem Haushalt, auch für gekochtes Futter.

Auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen werden in den „Informationen für Tierhalter“ die wichtigsten gesetzlichen Regelungen zur Registrierung, Kennzeichnung und Dokumentation, die von Haltern landwirtschaftlicher Nutz- bzw. Hobbytiere einzuhalten sind, zusammengefasst.

4. Schlachtung und Verwertung

Minipigs sind per Gesetz **Lebensmittel liefernde Tiere**, daher ist bei der Behandlung der Tiere das Arzneimittelrecht zu beachten. Wer Tiere schlachtet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.



Schlacht tieruntersuchung

Bei Anzeichen von Krankheiten ist eine amtliche Schlacht tieruntersuchung (vor der Schlachtung, am lebenden Tier) durchführen zu lassen. Andernfalls liegt eine Straftat vor (Schwarzschlachtung).

Amtliche Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung.

Diese Untersuchungen sind – auch bei Hausschlachtungen - von einem Amtstierarzt/amtlichen Tierarzt durchführen zu lassen. Der Schlachtende ist dazu verpflichtet, das entsprechende Tier rechtzeitig vor der Schlachtung beim zuständigen Amtstierarzt/amtlichen Tierarzt zur Fleischuntersuchung anzumelden.

Was versteht man eigentlich unter einer „Hausschlachtung“?

Um eine Hausschlachtung handelt es sich nur dann, wenn das erschlachtete Fleisch und die daraus hergestellten Produkte ausschließlich im Haushalt des Schlachtenden verbraucht werden. Eine Weitergabe – auch unentgeltlich – von Fleisch- und Fleischerzeugnissen ist generell nicht zulässig.

Was muss man bei einer Hausschlachtung unbedingt beachten?

Bei der Hausschlachtung gibt es zwar grundsätzlich keine hygienischen Auflagen. Allerdings sollten das Schlachten und die weitere Verarbeitung dennoch unter möglichst sauberen Bedingungen und ohne unnötige Verzögerungen erfolgen, um die eigene Gesundheit nicht zu gefährden.

Der amtlichen Schlacht tier- und Fleischuntersuchung unterliegen neben Schweinen auch Rinder, Schafe, Ziegen und andere Paarhufer, Pferde und andere Einhufer, wenn ihr Fleisch für den menschlichen Genuss bestimmt ist.

Bei Kaninchen und Geflügel können diese Untersuchungen unterbleiben, wenn keine Merkmale festgestellt werden, die das Fleisch bedenklich zum Genuss für den Menschen erscheinen lassen.

5. gesetzliche Grundlagen

- **Tierschutzgesetz** (TierSchG) i. d. F. der Bekanntmachung der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308)
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (**Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** – TierSchNutztV), i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. 08.2006 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 2016 (BGBl. I S. 758)
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den **Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung** (ABl. EU Nr. L 303 S. 1)
- Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (**Tierschutz-Schlachtverordnung** – TierSchlV) vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz** – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (**Schweinepest-Verordnung**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (**Viehverkehrsverordnung** – ViehVerkV), i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Verordnung über hygienische Anforderungen an das Halten von Schweinen (**Schweinehaltungshygieneverordnung** (SchHaltHygV) i. d. F. der Bekanntmachung 2.



April 2014 (BGBl. I S. 326); zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481)

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte **tierische Nebenprodukte** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1744/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300 S. 1) ber. ABl. EU 2014 Nr. L 348 S. 31), zuletzt geändert durch Artikel 4 ÄndVO (EU) 1385/2013 vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 86)
- **Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz** (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (**Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch** – LFGB)i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178)
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (**Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung** – Tier-LMHV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816,1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233)